

SATZUNGEN der PFADFINDERGRUPPE ANIF

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen

PFADFINDERGRUPPE ANIF

2. Der Verein hat seinen Sitz in

5081 ANIF

§ 2 GRUNDSÄTZE DES VEREINS

1. Der Verein arbeitet an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend mit. Er will helfen junge Menschen zu bewussten Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die aus dem Glauben ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft erfüllen
2. Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung
3. Der Verein ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und der Freizeitpädagogik. Er bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich
4. Der Verein ist Mitglied der Salzburger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (SPP), welche Mitglied der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) sind.
5. Der Verein ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als Grundlage der Erziehung
6. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet
7. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet
8. Nähere Bestimmungen - insbesondere zu Grundsätzen, Organisation, Führung und Ausbildung - werden in den Satzungen der SPP und der vom Verband PPÖ beschlossenen Verbandsordnung erlassen

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat

1. die Errichtung von Stufen innerhalb der Gruppe durchzuführen, die den Altersstufen der Pfadfinderbewegung entsprechen
2. seine Mitglieder und Vereinszugehörige auf Vereinsebene nach außen zu vertreten, wobei der Grundsatz der Gemeinnützigkeit zu beachten ist
3. die Arbeit in der Gruppe und den Stufen zu koordinieren
4. die Ausbildung der PfadfinderleiterInnen sicher zu stellen
5. die Anerkennung bei den SPP zu gewährleisten

§ 4 ERREICHUNG DES ZWECKS

Der Zweck des Vereins soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften unter anderem erreicht werden durch:

1. die Zugehörigkeit zu den SPP (Die Satzungen des Zweigvereines dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der SPP stehen.)
2. durch die Errichtung von Stufen, die den Altersstufen der Pfadfinderbewegung entsprechen
3. die Veranstaltung von regelmäßigen Heimstunden, Tagungen, Lagern, Wettbewerben, Kursen, sportlichen und musischen Veranstaltungen und Pflege des Salzburger Brauchtums
4. Herausgabe von Druckschriften
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen
7. Beschaffung entsprechender Geldmittel (insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Veranstaltungen, Legate, Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, Behelfen, Abzeichen, Schriften, Führung von Lagerplätzen und Jugendherbergen und sonstige Einnahmen.)
8. Weitergabe der Registrierungsdaten an den Landesverband der SPP. (Die Weitergabe der Daten dient dem Zweck der Versicherung und der Mitgliedschaft bei den PPÖ, sowie bei den Weltverbänden WOSM und WAGGGS.)

§ 5 MITGLIEDER und VEREINSZUGEHÖRIGE

1. Ordentliche Mitglieder sind die registrierten aktiven FührerInnen/LeiterInnen, AssistentInnen, die Mitglieder des Elternbeirates und die Kuraten
2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die Gruppe Anif durch Beschluss der HV die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde
3. Vereinszugehörige sind Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, denen das Erziehungswerk der Pfadfinder und Pfadfinderinnen dient und die bei der Gruppe registriert sind

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND VEREINSZUGEHÖRIGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen Anträge an die Vereinsorgane zu stellen
2. ordentliche Mitglieder und Vereinszugehörige haben das Recht auf Förderung ihrer Vereinstätigkeit durch den Verein, an Veranstaltungen des Vereins entsprechend den jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gruppe Anif zu benützen
3. die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten bzw. diese entsprechend ihrer übernommenen Aufgaben durchzuführen
4. die Mitglieder und Vereinszugehörigen haben die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte
5. Ehrenmitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, durch den Verein bei den SPP registriert zu werden sowie die Vereinszeitschriften und sonstige Publikationen kostenlos zu beziehen
6. das aktive Wahlrecht für die HV haben die im § 9 Absatz 3 Genannten. Sieht die Tagesordnung bei einer HV die Wahl des Elternbeirates vor, sind zur Wahl die gesetzlichen Vertreter der Vereinszugehörigen gemäß § 5 Absatz 3 stimmberechtigt
7. das passive Wahlrecht haben alle in der Gruppe registrierten Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreter mit einem Mindestalter von 25 Jahren.

§ 7 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinszugehörigen laut § 5 erfolgt durch: Wahl, Ernennung oder Registrierung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Heimstunden- und Lagerordnung der Pfadfindergruppe Anif in der jeweils gültigen Fassung akzeptiert.
2. die Mitgliedschaft bzw. Vereinszugehörigkeit endet bei:
 - a) ordentlichen Mitgliedern durch Funktionsablauf, Funktionsentzug, freiwilligen Austritt, Nichtregistrierung, Ausschluss oder Tod
 - b) Ehrenmitglieder durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung
 - c) Vereinszugehörigen durch freiwilligen Austritt, Tod, Nichtregistrierung, Zurücklegung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitglieder und Vereinszugehörigen sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und alle in ihrem Besitz befindlichen und ihnen anvertrauten Gegenstände zurückzustellen.

Den Ausschluss von Mitgliedern verfügt der Elternbeirat. Bei Berufung hat der Ehrenrat lt. § 13 tätig zu werden. Bei Ausschluss von Vereinszugehörigen verfügt der jeweilige Stufenleiter in Rücksprache mit der Gruppenleitung.

§ 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

1. Zuständigkeit:

Die HV ist das oberste Vereinsorgan (Generalversammlung) und wählt

- den/die Elternbeiratsobmann/Elternbeiratsobfrau
- den/die KassierIn
- den/die SchriftführerIn und
- den/die Vorsitzende(n) des Ehrenrates

für die Funktionsperiode von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternbeirates
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Elternbeirates
- d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Elternbeirates
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers
- f) die Wahl des/der Vorsitzende(n) des Ehrenrates
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Satzungsänderungen.

3. Mitglieder:

Stimmberechtigte Mitglieder in der HV:

A) aus dem Elternbeirat:

die gewählten Mitglieder des Elternbeirates.

Sieht die Tagesordnung bei einer HV die Wahl des Elternbeirates vor, sind zur Wahl die gesetzlichen Vertreter der Vereinszugehörigen gemäß § 5 Absatz 3 stimmberechtigt.

B) aus der Gruppe:

- a) der/die GruppenführerIn/Gruppenleiter/Innen
- b) der/die FührerInnen/LeiterInnen
- c) der/die AssistentenInnen
- d) der/die Kurat(en)/ Kuratin(nen)

Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehr Funktionen inne hat, nur eine Stimme. Beschlüsse über die freiwillige Auflösung der Gruppe oder einer Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Außer bei einer Wahl entscheidet, bei Stimmgleichheit, die Stimme des/der Elternbeiratsobmann/frau. Liegt bei einer Wahl Stimmgleichheit vor, wird neu gewählt.

Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen. Als gewählt gilt ein Kandidat, oder eine Kandidatin, wenn er oder sie die einfache Mehrheit erreicht.

Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds werden die Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.

4. Vorsitz:

Den Vorsitz in der HV führt der/die Elternbeiratsvorsitzende.

5. Tagungsintervalle:

Die ordentliche HV ist von dem/der Elternbeiratsvorsitzenden ein Mal jährlich einzuberufen.

Die Einladung an den Elternbeirat, die Gruppenführung und an die FührerInnen/LeiterInnen, AssistententIn hat spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich, (mittels Brief, per E-Mail oder Fax, jeweils an die vom Mitglied bekannt gegebene Adresse, E-Mail Adresse oder Fax Nummer) zu erfolgen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetales.

Bei Wahl des Elternbeirates ist die Einladung dazu spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu versenden.

Sollte der Elternbeirat nicht handlungsfähig sein, ist die Gruppenführung ermächtigt eine Hauptversammlung einzuberufen.

Anträge, sowie eventuelle Wahlvorschläge müssen dem/der Elternbeiratsvorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich (mittels Brief, E-Mail oder per Fax) vorliegen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetales.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn:

- a) der/die Elternbeiratsvorsitzende selbst oder die Hälfte des Elternbeirates einen solchen Beschluss fasst oder
- b) mindestens ein Gruppenführer oder eine Gruppenführerin dies verlangt oder
- c) mindestens ein Zehntel der in der HV stimmberechtigten Mitglieder oder
- d) der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferin es verlangen

Für die außerordentliche HV gelten die gleichen Richtlinien wie für die HV. Anstelle einer außerordentlichen HV kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht mindestens ein Viertel der in der HV stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall entfallen auch die obigen Fristen.

6. Protokoll

Über die HV ist von dem/der SchriftführerIn ein Protokoll zu führen. Dieses ist in geeigneter Form den Mitgliedern des Elternbeirates zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Elternbeirat (EBR)

1. Mitglieder des Elternbeirates:

Gewählte Mitglieder: (Vereinsvorstand aus der HV)

- der/die Elternbeiratsvorsitzende
- der/die SchriftführerIn
- der/die KassierIn

Funktionsmitglieder: (pädagogische Leitung aus der Gruppe)

- GruppenführerInnen /GruppenleiterInnen

Gewählte Mitglieder und Funktionsmitglieder haben in allen Belangen Stimmrecht.

Der/die Elternbeiratsvereinsvorsitzende kann weitere Mitglieder in den Elternbeirat kooptieren. Diese haben in jenen Angelegenheiten, für die sie kooptiert wurden, ein Stimmrecht.

2. Zuständigkeit:

Der EBR ist der Vorstand des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes und wird von der HV gewählt.

- a) der/die Elternbeiratsvorsitzende vertritt den Verein nach außen
- b) der/die KassiererIn zeichnet für die Vermögenswerte verantwortlich
- c) der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Elternbeiratsvorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

3. Aufgabenbereich:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der HV
- b) Vollziehung der Beschlüsse der HV
- c) Bestellung eines Mitgliedes in den Ehrenrat
- d) Vermögen und Finanzverwaltung sowie Registrierung
- e) Erstellung von Anträgen an den LV SPP
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Fixierung der Betragshöhe bei Einzelzeichnung des/der KassiererIn
- h) Fixierung der Obergrenze für Vermögenswerte, die keinen eigenen Beschluss erfordern
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder und Vereinszugehörige
- j) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, bei Behörden und beim LV
- k) Abschluss von Verträgen und Versicherungen
- l) die Führung der vereinseigenen oder der vom Verein bewirtschafteten Liegenschaften, wie z.B. Heimen, Lagerplätzen etc.
- m) Herausgabe von Publikationen

4. Vorsitz:

Den Vorsitz im Elternbeirat führt der/die Elternbeiratsvorsitzende.

5. Tagungsintervalle:

Der Elternbeirat ist von dem/der Elternbeiratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.

6. Finanzen:

Bei Vermögenswerten über der gemäß Abs. 3 lit. h festgesetzten Obergrenze ist ein Beschluss zu fassen. Eine Zweidrittelmehrheit aller Elternbeiratsmitglieder ist in den Fällen des Erwerbes, der Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaftsvermögen erforderlich.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Elternbeiratsvorsitzenden.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann dafür ein Ersatzmitglied bis zur nächsten HV in den Elternbeirat (mit Stimmrecht) berufen werden.

7. Für den Verein zeichnen rechtsgültig:

- a) in vereinsrechtlichen Angelegenheiten der/die Elternbeiratsvorsitzende gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn
- b) in finanziellen Angelegenheiten der/die Elternbeiratsvorsitzende gemeinsam mit dem/der KassiererIn (siehe § 9 Abs. 6)
- c) in finanziellen Angelegenheiten der/die KassiererIn bis zu der in der EBR festgelegten Betragshöhe (siehe § 9 Abs. 3 lit. h) als Einzellzeichnung
- d) in allen sonstigen Angelegenheiten ein Mitglied des Elternbeirates gemeinsam mit einem Mitglied des GR.

8. Protokoll:

Über die Sitzungen des EBR ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des EBR in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10 DER GRUPPENRAT (GR)

1. Zuständigkeit:

Der GR ist die Versammlung der registrierten FührerInnen/LeiterInnen, AssistentInnen und wählt die Gruppenführung für eine Funktionsperiode von drei Jahren.

2. Aufgabenbereich:

Er hat die Aufgabe für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit in der Gruppe und für die Ausbildung der FührerInnen/LeiterInnen zu sorgen, die Pfadfinderbewegung als Erziehungswerk zu fördern und dafür Richtlinien zu erarbeiten und zu beschließen.

Zu den Aufgaben des GR zählen besonders:

- a) die Berichte des/der GF und der anderen FührerInnen/LeiterInnen der Gruppe entgegenzunehmen
- b) Erfahrungen auszutauschen, die sich aus der Organisation, der Ausbildung und dem laufenden Betrieb ergeben
- c) die Planung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen, wobei das Einvernehmen mit den Elternbeirat zu pflegen ist
- d) die Wahl des/der GruppenführerInnen/GruppenleiterInnen

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl erfolgt durch die Mitglieder des EBR und des GR mit Zweidrittelmehrheit.

3. Mitglieder:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des GR. Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehrere Funktionen ausübt, nur eine Stimme.

Außer bei einer Wahl entscheidet, bei Stimmengleichheit, die Stimme des/der GruppenführerIn/GruppenleiterIn, im Falle neuerlicher Stimmengleichheit das Los.

Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen. Als gewählt gilt ein Kandidat oder eine Kandidatin, wenn er oder sie die einfache Mehrheit erreicht.

Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied es fordert

4. Vorsitz:

Den Vorsitz im Gruppenrat führt ein Mitglied der Gruppenführung, die Vertretung erfolgt gegenseitig.

5. Tagungsintervalle:

Der Gruppenrat ist von der Gruppenführung mindestens 4x jährlich einzuberufen.

Die Einladung an die Mitglieder der Gruppe hat spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich, (mittels Brief, per E-Mail oder Fax an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, E-Mail oder Fax Nummer) zu erfolgen.

Maßgeblich für den Brief ist das Datum des Poststempel des Aufgabetales. Anträge, sowie eventuelle Wahlvorschläge müssen dem GR mindestens einen Tag vor dem Tagungstermin schriftlich (mittels Brief, E-Mail oder per Fax) vorliegen.

Der GR ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Protokoll:

Über die Sitzungen des GR ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des GR in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 DER/DIE RECHNUNGSPRÜFER/IN

Die HV wählt zwei volljährige Person zum/zur RechnungsprüferIn. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der HV (Generalversammlung) – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand die Prüfung ist.
Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben des/der RechnungsprüferIn:

- a) die finanzielle Gebarung des Vereins laufend zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren
- b) der HV über ihre Tätigkeit zu berichten, Mängel aufzuzeigen und die Entlastung des Elternbeirates zu beantragen
- c) die HV kann anstelle des/der Rechnungsprüfers/in geprüfte Buchsachverständige zuziehen
- d) als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 12 DER EHRENRAT

1. Aufgabenbereich:

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern zu schlichten
- b) Ehrenangelegenheiten von Mitgliedern und Vereinszugehörigen zu ordnen
- c) Disziplinarfälle zu behandeln

Der Ehrenrat ist die einzige Instanz, wenn der Streitfall ein Mitglied eines Vereinsorgans betrifft.

Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz in allen Angelegenheiten, wenn die Entscheidung eines Gruppenehrenrates binnen vier Wochen nach ausgewiesener Zustellung der Entscheidung mittels Berufung angefochten wird.

2. Mitglieder:

- a) der/die von der HV gewählten Vorsitzende
- b) das vom Elternbeirat bestellte Mitglied
- c) die von den Streitparteien jeweils zu benennenden zwei BeisitzerInnen

Die Mitglieder gemäß a) und b) dürfen keine Mitglieder des EBR und keine Mitglieder des GR sein.

Bei dem Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden. Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Anzeigen an den Ehrenrat sind schriftlich einzubringen. Zu einer Entscheidung ist die Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a) und b) erforderlich. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 13 VERMÖGEN DER ZWEIGVEREINE

- 1) Der Zweigverein Anif haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes SPP. Dieser haftet im Gegenzug auch nicht für die Verbindlichkeiten des Zweigvereines Anif.
- 2) Der Zweigverein Anif haftet nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Landesverbandes SPP. Dieser haftet im Gegenzug auch nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Zweigvereines Anif.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der HV gemäß § 8 Punkt 3 beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss ist dem Landesverband SPP umgehend zuzuleiten.
- 2) Das Vereinsvermögen fällt bei freiwilliger Auflösung des Zweigvereines Anif der Pfadfindergilde Anif nach dreijähriger Wartefrist zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Sollte sich innerhalb der dreijährigen Wartefrist abermals ein Zweigverein an diesem Standort bilden, so fällt das Vermögen diesem zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist und er vom Landesverband der SPP anerkannt wird.
- 3) Während der Wartefrist verwaltet die Pfadfindergilde Anif das Vermögen. Sollte die Pfadfindergilde Anif nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an den Landesverband der SSP.
- 4) Sollte der Landesverband SPP nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen dem Bundesverband (PPÖ) zu. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung zu, die sich insbesondere mit der sittlichen Erziehung, mit der Förderung des Körpersportes und der Brauchtumpflege der Jugend befaßt. Der Vollzug obliegt dem das Vermögen verwaltenden Treuhänder.

Die Änderungen der Satzung wurden bei der Jahreshauptversammlung 2015 einstimmig beschlossen.

ANIF im März 2015